

**Stadt Osnabrück**  
Die Oberbürgermeisterin

**Vorlagennummer:** VO/2026/5476  
**Vorlageart:** Beschlussvorlage  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

**124. Änderung Flächennutzungsplan 2001 - Sonderbaufläche  
Windenergieanlagen Halterbergfeld  
o frühzeitige Beteiligung**

**Datum:** 28.04.2026  
**Federführung:** Vorstand für Bauen, Umwelt und Mobilität  
Fachbereich Städtebau

**Beratungsfolge**

Gremium	Datum	Sitzungsart	Top-Nr.
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (Entscheidung)	11.06.2026	Ö	

**Beschluss:**

Für die

124. Änderung des Flächennutzungsplanes 2001 - Sonderbaufläche Windenergieanlagen Halterbergfeld -

*Planbereich:* nördlich Halterbergfeld, südlich Halterberg, östlich Darumer Straße

wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen beschlossen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch vierwöchigen Planaushang. Zusätzlich wird der Öffentlichkeit in diesem Zeitraum die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

**A. Finanzielle Auswirkungen:**

- Ja  
 Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt bis "B. Personelle Auswirkungen" löschen)

**B. Personelle Auswirkungen:**

keine

**C. Integrations- /Gleichstellungs-/ Inklusionspolitische Auswirkungen:**

- positiv  
 negativ  
 keine

**D. Auswirkungen auf den Klimaschutz (CO<sub>2</sub>-Ausstoß/Energieverbrauch):**

- positiv  
 negativ  
 keine

**E. Auswirkungen auf Arbeitsplätze und den Wirtschaftsstandort Osnabrück:**

- positiv  
 negativ  
 keine

**F. Ggf. Alternativen zum Beschlussvorschlag:**

**G. Beteiligte Stellen:**

Referat Nachhaltige Stadtentwicklung  
Fachbereich Klima, Natur und Umwelt

**Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/s Ziel/e:**

Stadt mit Zukunft - intelligent mobil-nachhaltig-verantwortungsvoll (Ziel 2021-2030)

**Sachverhalt:**

Im Januar 2026 beschloss der Rat der Stadt Osnabrück die Aufstellung der 124. Änderung des Flächennutzungsplans - Sonderbaufläche Windenergieanlagen Halterbergsfeld (vgl.VO/2025/5073). Ziel des Verfahrens ist die Darstellung einer Sonderbaufläche Windenergieanlagen zur Erreichung des Teilflächenziels der Stadt Osnabrück.

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist ein Bundesgesetz, das den Ausbau der Windenergie an Land beschleunigen soll, indem es verbindlich festlegt, wie viel Fläche die Bundesländer für Windkraftanlagen bereitzustellen haben. Ziel des Gesetzes ist, den Mangel verfügbarer Fläche für den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu beheben. Dies beruht auf der Erkenntnis, dass der Ausbau der Windenergie in der Vergangenheit häufig an fehlenden oder blockierten Flächenausweisungen gescheitert ist. Aus dieser Erkenntnis heraus hat der Bund mit dem WindBG erstmals konkrete und verpflichtende Flächenziele vorgegeben.

Kern des Gesetzes sind die sogenannten Flächenbeitragswerte. Diese verpflichten die Bundesländer dazu, bis Ende des Jahres 2027 mindestens 1,4 Prozent ihrer Landesfläche und bis Ende 2032 mindestens 2,0 Prozent für die Nutzung der Windenergie an Land auszuweisen. Die konkreten Anteile unterscheiden sich je nach Bundesland, da Faktoren wie Topografie, Bevölkerungsdichte oder bestehende Nutzungen berücksichtigt werden. Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt über die Raumordnung und Landesplanung, also insbesondere über Landes- und Regionalpläne, in denen entsprechende Vorrang- oder Eignungsgebiete festgelegt werden. Für das Land Niedersachsen besteht das Flächenziel von 2,2% (1,7% bis zum 31.12.2027). Im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz - NWindG -) wurde dieser Flächenbeitragswert auf Basis der Potentialstudie auf die Landkreise und kreisfreien Städte heruntergebrochen.

**Das Land Niedersachsen hat der Stadt Osnabrück die Erreichung des Teilflächenziels für Windenergie von 0,02% des Stadtgebiets bis zum 31.12.2027 bzw. 31.12.2032 auferlegt. Dies entspricht einem Teilflächenziel von 2 ha Fläche.**

Aktuell bereitet die Verwaltung die Einholung der erforderlichen Gutachten vor.

Als nächster Schritt ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB mit den vorliegenden Unterlagen durchzuführen.

Die Entwurfsveröffentlichung ist für die erste Jahreshälfte 2027 angestrebt.

gez.  
i. V. Siekmann

**Anlage/n**

1 - FNP\_Ae\_124\_Plangebietsabgrenzung (öffentlich)

2 - FNP\_124\_Ae\_Planzeichnung (öffentlich)

3 - FNP\_124\_Aend\_Begründung\_ (öffentlich)